



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 1. Juli 1970

Teil II Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 70	Anordnung zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen..... F.T.....	407
20. 5. 70	Anordnung über die Durchführung von postgradualen Studien zur Weiterbildung zum Fachtierarzt an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.....	409
1. 6.70	Anordnung über das Forschungsstudium.....	410

### Anordnung

#### zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen

vom 15. Mai 1970

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83), des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. April 1969 über „Die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975“ (GBl. I S. 5) und des Beschlusses vom 19. April 1962 über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen in Durchführung des Kommuniqués des Politbüros des ZK der SED vom 23. Dezember 1961 (GBl. II S. 295) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik nehmen Frauen, die sich beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft bewährt haben und die durch die Versorgung der im Haushalt lebenden Kinder besondere familiäre Pflichten tragen, in Studienformen (nachstehend Sonderstudium genannt) auf, die ihre Arbeits- und Lebensbedingungen berücksichtigen und die erfolgreiche Durchführung des Hoch- oder Fachschulstudiums gewährleisten.

(2) Im Sonderstudium erhalten Frauen die Möglichkeit, sich zielgerichtet politische und fachliche Kenntnisse anzueignen, die sie befähigen, leitende Tätigkeiten in allen Bereichen der sozialistischen Gesellschaft, insbesondere in den strukturbestimmenden Zweigen der Volkswirtschaft, auszuüben.

(3) Auf Antrag volkseigener und genossenschaftlicher Betriebe bzw. von Staatsorganen und anderen Institutionen (nachstehend Betriebe genannt) kann die Einrichtung des Sonderstudiums an Hoch- oder Fachschulen erfolgen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Leiters des jeweiligen zentralen Organs.

#### § 2

φ Zwischen den Hoch- und Fachschulen und den Betrieben sind in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitungen der Gewerkschaften bzw. Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft Verträge abzuschließen, auf deren Grundlage Sonderstudienmöglichkeiten für Frauen mit dem Ziel des Hoch- oder Fachschulabschlusses geschaffen werden. Der Abschluß dieser Verträge erfolgt auf der Grundlage des durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Mustervertrages.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, die zu delegierenden Frauen unter Berücksichtigung ihrer Voraussetzungen in Vorbereitungslehrgängen an betrieblichen oder örtlichen Bildungseinrichtungen auf ein Hoch- oder Fachschulstudium vorzubereiten. Die Hoch- und Fachschulen übergeben den Betrieben die inhaltlichen Schwerpunkte für die Vorbereitungslehrgänge.

#### § 3

(1) Die Aufnahme von Frauen für die Ausbildung an den Hoch- oder Fachschulen erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme von Frauen in das Sonderstudium ist die Delegation durch die Betriebe in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft.

(3) Zeitweilig nicht berufstätige Frauen können sich über die Betriebe, in denen sie tätig waren bzw. in denen sie nach dem Abschluß der Ausbildung eine Tätigkeit aufnehmen werden, bzw. gesellschaftlichen Organisationen für ein Sonderstudium bewerben. (Für diese Frauen entfallen die Absätze 2, 4 und 5 des § 7 dieser Anordnung.)

(4) Voraussetzungen für die Delegation der Frauen durch die Betriebe sind:

— die Erfüllung der in den Rechtsvorschriften über die Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum